

G e s e t z

vom .19. Dez. 1963.,

mit dem die Gemeindebeamtendienst-
ordnung 1960 abgeändert wird
(GBDO.-Novelle 1963).

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I.

Die Gemeindebeamtendienstordnung 1960, LGBl.Nr.233, wird abgeändert wie folgt:

1. § 1 hat zu lauten:

"Geltungsbereich und Inhalt des Gesetzes.

§ 1.

(1) Dieses Gesetz gilt für alle Ortsgemeinden (einschließlich der Städte mit eigenem Statut) des Landes Niederösterreich - im folgenden kurz Gemeinden genannt - und regelt das Dienstrecht einschließlich des Disziplinarrechtes aller Gemeindebeamten, das sind die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gemeinde stehenden Bediensteten, für die keine gesetzlichen Sondervorschriften bestehen.

(2) Auf Lehrer an den von einer Gemeinde erhaltenen privaten Unterrichtsanstalten, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, findet dieses Gesetz mit Ausnahme der Bestimmungen der §§.6 Abs.1, 10 bis 14, 43, 86, 87, 87a und 88 sowie aller Bestimmungen, nach welchen die Dienstklasse maßgebend ist, sinngemäß Anwendung.

(3) Soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt wird, sind auf die Gemeindebeamten die für das Dienstrecht einschließlich des Disziplinarrechtes für die öffentlich-rechtlichen Bediensteten ^{des Landes} maßgebenden gesetzlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden."

2. § 3 hat zu lauten:

"Aufnahme; Stellenausschreibung.

§ 3.

(1) Der Gemeindebeamte wird durch Ernennung auf einen im Dienstpostenplan vorgesehenen Dienstposten aufgenommen. Die Aufnahme ist nur zulässig, wenn ein solcher Dienstposten frei ist und alle Bedingungen für die Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis im allgemeinen (§ 5) sowie für die Erlangung des Dienstpostens im besonderen (§ 6) erfüllt sind. Die Ernennung wird frühestens mit dem der Aufnahme folgenden Monatsersten wirksam.

(2) Jeder freie und zur Besetzung vorgesehene Dienstposten ist vom Bürgermeister auszuschreiben. In der Ausschreibung ist der Dienstposten zu bezeichnen und unter Anführung der allgemeinen und der besonderen Aufnahmebedingungen eine ausreichende Bewerbungsfrist zu stellen. Die Ausschreibung kann unterbleiben, wenn der freie Dienstposten mit einem Bediensteten der Gemeinde besetzt werden soll.

(3) Im Falle der Ausschreibung ist ein Bewerber, der bereits mehr als zwei Jahre in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde steht, bei der Besetzung des freien Dienstpostens bevorzugt zu behandeln, wenn er die allgemeinen und besonderen Aufnahmebedingungen in der gleichen Weise erfüllt, wie andere Bewerber."

3. § 4 hat zu lauten:

"Dienst- und besoldungsrechtliche Stellung.

§ 4.

(1) Die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung des Gemeindebeamten, vor allem seine Einstufung in eine Dienstklasse und Gehaltsstufe seines Dienstzweiges und seiner Verwendungsgruppe, richtet sich nach einem Stichtag. Mit dem Stichtag beginnt die Dienstlaufbahn in der jeweils niedrigsten Dienstklasse und Gehaltsstufe jener Verwendungsgruppe, in der die Aufnahme erfolgt.

(2) Der Stichtag ist in folgender Weise festzusetzen: Der Zeitraum zwischen der Vollendung des 18. Lebensjahres und der Aufnahme als Gemeindebeamter ist zu halbieren, wobei allenfalls sich ergebende Bruchteile eines Tages auf volle Tage aufzurunden sind.

Der so ermittelte Zeitraum ist dem Tag der Aufnahme zeit- und kalendermäßig voranzustellen; der erste Tag dieses kalendermäßigen Gesamtzeitraumes gilt als der Stichtag.

(3) Dem zwischen der Vollendung des 18. Lebensjahres und der Aufnahme als Gemeindebeamter gelegenen Zeitraum (Abs. 2) sind folgende Zeiträume, wenn sie nach der Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt wurden, vor der Halbierung hinzuzurechnen:

- a) Dienstzeiten in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Gemeinde;
- b) Dienstzeiten zu einer anderen Gebietskörperschaft einschließlich der Gemeindeverbände;
- c) Zeiten einer Dienstleistung beim ehemaligen Reichsarbeitsdienst, bei der ehemaligen Deutschen Wehrmacht, beim Österreichischen Bundesheer oder einer sonstigen allgemeinen öffentlichen Dienstverpflichtung;
- d) die schulische Ausbildungszeit, die für die Erlangung eines Dienstpostens der Dienstzweige 51, 59, 61, 62, 63 und 65 der Anlage 1 zu diesem Gesetz vorgeschrieben ist.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 3 finden keine Anwendung bei

- a) Dienstzeiten, die nicht in Vollbeschäftigung zurückgelegt wurden;
- b) Dienstzeiten und Zeiträumen, die gemäß § 11 lit. b bis e nicht anrechenbar sind.

(5) Der Stichtag darf in keinem Falle auf einen Tag festgesetzt werden, der vor der Vollendung des 18. Lebensjahres, in den Verwendungsgruppen A und B vor der Erfüllung der besonderen Aufnahmebedingungen liegt. Diese Einschränkung gilt dann nicht, wenn sich bei sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 15 Abs. 3 und 4 der Gemeindebeamtenehaltsordnung 1958 auf Grund des über den Überstellungsverlust hinausgehenden Zeitraumes ein früherer Stichtag ergibt."

4. § 5 hat zu lauten:

- + -

"Allgemeine Aufnahmebedingungen.

§ 5.

(1) Als Gemeindebeamter darf nur aufgenommen werden, wer nachweisen kann:

- a) ein Lebensalter von mindestens 21 Jahren und höchstens 40 Jahren, für Gemeindegewachebeamte jedoch von höchstens 30 Jahren;
- b) die österreichische Staatsbürgerschaft;
- c) die Kenntnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift;
- d) ein unbescholtenes Vorleben;
- e) die zur Erfüllung der Dienstobliegenheiten erforderliche körperliche und geistige Fähigkeit, die durch ein arztärztliches Zeugnis nachzuweisen ist. Die körperliche Fähigkeit ist auch dann gegeben, wenn ein Gebrechen vorliegt, das durch eine anerkannte Kriegsbeschädigung herbeigeführt wurde;
- f) ein der Aufnahme vorangegangenes, in Vollbeschäftigung bei einer Körperschaft öffentlichen Rechtes zurückgelegtes Dienstverhältnis von mindestens zwei Jahren, davon mindestens ein Jahr unmittelbar und ununterbrochen bei der Gemeinde, bei der die Aufnahme erfolgen soll;
- g) die erfolgreiche Ablegung der für die Erlangung des Dienstpostens erforderlichen Dienstprüfung;
- h) daß er sich verpflichtet, die Weiterversicherung gemäß § 16 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl.Nr.189/1955, innerhalb der dort festgesetzten Frist nach Aufnahme als Gemeindebeamter geltend zu machen und aus dieser Weiterversicherung nicht auszutreten, sofern nicht eine Krankenfürsorge im Sinne des § 50 Abs. 1 sichergestellt oder gewährleistet ist. Eine diesbezügliche schriftliche Verpflichtungserklärung ist beim Bürgermeister abzugeben.

(2) Wird ein Bediensteter aus dem privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gemeinde in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zu derselben Gemeinde aufgenommen, so gilt die Aufnahmebedingung nach Abs. 1 lit.a bezüglich des Höchstalters als erfüllt, wenn der Bedienstete vor Vollendung des 40.Lebensjahres, bei Aufnahme als Gemeindegewachebeamter vor Vollendung des 30.Lebensjahres, in das privatrechtliche Dienstverhältnis

aufgenommen wurde und dieses Dienstverhältnis seither nicht länger als sechs Monate unterbrochen war.

(3) In besonderen Fällen kann die Landesregierung auf Antrag des Gemeinderates von dem im Abs. 1 lit.a angeführten Höchstalter die Nachsicht erteilen, wenn für den zu besetzenden Dienstposten eine langjährige Berufsausbildung erforderlich ist. In den Städten mit eigenem Statut kann diese Nachsicht vom Gemeinderat selbst gewährt werden.

(4) Für welche der in der Anlage 1 angeführten Dienstzweige eine Dienstprüfung im Sinne des Abs. 1 lit.g abzulegen ist, insbesondere die Gegenstände der Prüfung, die Zusammensetzung und Bestellung der Prüfungskommission sowie die sonstigen Voraussetzungen für die Ablegung der Prüfung hat die Landesregierung nach Maßgabe der dienstlichen Erfordernisse durch Verordnung festzusetzen, in der zumindest im Frühjahr und Herbst eines jeden Kalenderjahres je ein Prüfungstermin vorzusehen ist.

(5) Die Landesregierung kann einen Gemeindebeamten, der bereits bei einer anderen Gebietskörperschaft die zur Erlangung des Dienstpostens vorgeschriebene Dienstprüfung oder eine dieser gleichzuhaltende Prüfung mit Erfolg abgelegt hat, von der Ablegung der Dienstprüfung (Abs. 1 lit.g) befreien. Die Befreiung ist auf Ansuchen des Gemeindebeamten vom Gemeinderat, in Städten mit eigenem Statut vom Stadtsenat (Stadtrat) unter Anführung der Gründe zu beantragen.

(6) Sind zur Ausübung der mit dem Dienstposten verbundenen Tätigkeit in anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebene Voraussetzungen erforderlich, wie eine Bestätigung oder Ernennung durch eine andere Behörde oder die Ablegung einer besonderen Prüfung, so hat der Gemeindebeamte die Erfüllung dieser Voraussetzungen innerhalb von zwei Jahren nach der Aufnahme nachzuweisen."

5. § 6 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Ein Verzeichnis der Dienstzweige und ihre Zuweisung zu den einzelnen Verwendungsgruppen enthält die Anlage 1 zu diesem Gesetz. Wird ein Dienstzweig mehreren Verwendungsgruppen zugewiesen, so entscheidet die Ausbildung und die Art der Verwendung innerhalb dieses Dienstzweiges über die Zugehörigkeit zur Verwendungsgruppe. Die Voraussetzungen für die Ernennung auf einen Dienst-

posten der einzelnen Dienstzweige, insbesondere die erforderliche Vorbildung und Ausbildung, hat nach Maßgabe der dienstlichen Erfordernisse die Landesregierung durch Verordnung festzusetzen."

6. Im § 6 entfällt der Abs. 3; die Abs. 4, 5 und 6 erhalten die Bezeichnung als Abs. 3, 4 und 5.

7. § 6 Abs. 4 (bisher Abs.5) hat zu lauten:

"(4) Einem Gemeindebeamten, der bereits vor der Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zur Gemeinde in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, zu einem Bundesland, Gemeindeverband oder zu einer anderen Gemeinde gestanden ist und bei dem keine länger als einen Monat dauernde Unterbrechung gegeben ist, kann der Gemeinderat die zuletzt innegehabte oder eine höhere dienst- oder bezugsrechtliche Stellung zuerkennen, wenn er die Erfordernisse gemäß Abs. 1 erfüllt. Ist für die Ernennung auf diesen Dienstposten die Ablegung einer Dienstprüfung vorgeschrieben, so ist diese innerhalb von zwei Jahren nach der Aufnahme abzulegen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 4 sinngemäß."

8. Im § 6 Abs. 5 (bisher Abs.6) ist das Zitat "Abs.5" durch das Zitat "Abs.4 und § 5 Abs.6" zu ersetzen.

9. Nach § 6 ist als § 6a einzufügen:

"Ernennung auf einen anderen Dienstposten;
Überstellung in eine andere Verwendungsgruppe.

§ 6a.

(1) Die Verleihung des Dienstpostens eines anderen Dienstzweiges oder einer höheren Dienstklasse erfolgt durch Ernennung.

(2) Die Überstellung in eine andere Verwendungsgruppe erfolgt durch Ernennung auf einen Dienstposten der anderen Verwendungsgruppe. Sie ist nur zulässig, wenn der Gemeindebeamte die Aufnahmebedingungen für die Erlangung eines solchen Dienstpostens erfüllt. Die Überstellung in eine niedrigere Verwendungsgruppe bedarf der schriftlichen Zustimmung des Gemeindebeamten.

(3) Für eine Ernennung nach Abs. 1 oder 2 gilt § 3 Abs.1 sinngemäß."

10. § 10 hat zu lauten:

"Für den Ruhe- oder Versorgungsgenuß anzurechnende Zeiträume.

§ 10.

- (1) Für die Bemessung des Ruhe- oder Versorgungsgenusses (Anspruch und Prozentausmaß) sind folgende Zeiträume anzurechnen:
- a) Dienstzeiten in einem Dienstverhältnis
 - aa) zum Bund,
 - bb) zu einem Bundesland,
 - cc) zu einem Gemeindeverband,
 - dd) zu einer Gemeinde,
 - ee) zu einem Fonds, Betrieb, einer Stiftung oder Anstalt, die von einer der in lit. aa bis dd genannten Körperschaft verwaltet werden,
 - ff) zu einem ausländischen Dienstgeber, der einer der Kategorien aa bis ee entspricht;
 - b) die in einem Dienstverhältnis zu einem privaten Dienstgeber oder einem freien Beruf zugebrachte Zeit;
 - c) die im altösterreichischen Zivilstaats-(Gendarmerie-)-dienst, im gemeinsamen österreichisch-ungarischen Zivilstaatsdienst oder Militärdienst der österreichisch-ungarischen Monarchie oder der Republik Österreich bis zum 13. März 1938 zurückgelegte Dienstzeit, sofern der Gemeindebeamte bis zum 13. März 1938 die österreichische Staats- bzw. Bundesbürgerschaft besessen hat; ferner die Zeit einer Wehrdienstleistung oder Dienstverpflichtung zwischen 13. März 1938 und 27. April 1945, die Zeit einer Kriegsgefangenschaft sowie einer sonstigen durch den Krieg bedingten Internierung, sofern nicht eine Anrechnung nach lit. d stattfinden kann;
 - d) Zeiten, während deren der Gemeindebeamte nach dem 13. März 1938 durch militärische Dienstleistung, durch Kriegsgefangenschaft oder einen anderen durch den Krieg gegebenen Grund oder vom 4. März 1933 bis 13. März 1938 aus politischen Gründen - außer wegen nationalsozialistischer Betätigung - oder vom 13. März 1938 bis 27. April 1945 aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung vom Eintritt in den öffentlichen Dienst ausgeschlossen oder an der Vollendung der Studien behindert war (Behinderungszeit); sofern eine Be-

hinderung an der rechtzeitigen Vollendung der Studien angenommen wird, ist der normale Studienverlauf nach den bis zum 13. März 1938 geltenden österreichischen Vorschriften zu berücksichtigen;

- e) eine absolvierte Gerichtspraxis;
- f) die Zeit der Dienstleistung als Gastarzt an Universitätskliniken (einschließlich der pathologischen, gerichtsmedizinischen und zahnärztlichen Institute und der Röntgeninstitute) und an den auf Grund des Ärztegesetzes, BGBl.Nr.92/1949, für die Ausbildung zugelassenen Krankenanstalten;
- g) die Zeit der Ableistung des Präsenzdienstes auf Grund des Wehrgesetzes, BGBl.Nr.181/1955, in der Fassung der Wehrgesetz-Novelle 1960, BGBl.Nr.310;
- h) die im § 4 Abs. 3 lit.d angeführte schulische Ausbildungszeit.

(2) Ein Dienstverhältnis bei einer Körperschaft oder Anstalt öffentlichen Rechtes ist einem Dienstverhältnis gemäß Abs. 1 lit.a gleichzuhalten.

(3) Zeiträume gemäß Abs. 1 lit.a, c bis g und Abs. 2 sind in vollem Ausmaß anzurechnen.

(4) Zeiträume gemäß Abs. 1 lit.b sind zur Hälfte anzurechnen, sofern § 13 Abs. 2 nicht anderes bestimmt.

(5) Zeiträume gemäß Abs. 1 lit.h sind bis zum Höchstausmaß von drei Jahren anzurechnen.

(6) Nicht in Vollbeschäftigung zurückgelegte Zeiträume werden bei einer Dienstleistung im Ausmaß von mehr als drei Vierteln der Dienstleistung eines vollbeschäftigten Bediensteten gleicher Verwendung voll, bei einer Dienstleistung im Ausmaß von der Hälfte bis zu drei Vierteln der Dienstleistung eines vollbeschäftigten Bediensteten gleicher Verwendung zu zwei Dritteln, sonst zu einem Drittel angerechnet."

11. § 11 lit.e hat zu lauten:

"e) Zeiträume, für die dem Gemeindebeamten aus einem der unter § 10 Abs. 1 lit.a aufgezählten Dienstverhältnisse eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf einen Ruhe- oder Versorgungs-genuß zusteht, sofern nicht auf diese Anwartschaft oder diesen Anspruch, soweit diese auf die anzurechnenden Zeiträume

entfallen, zugunsten der Gemeinde verzichtet wird. Dies gilt auch dann, wenn der Gemeindebeamte für diese Zeiträume eine Abfertigung erhalten hat und diese nicht an die Gemeinde, bei der er im Zeitpunkt der Anrechnung im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht, zurückzahlt."

12. § 12 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Eine Beitragsleistung hat zu entfallen:

- a) bei einer Anrechnung von Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gemäß § 10 Abs. 1 lit.a, c oder d;
- b) bei einer Anrechnung von Dienstzeiten in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis gemäß § 10 Abs. 1 lit.a, c, d oder Abs. 2 unter der Voraussetzung, daß entweder die Anwartschaft auf eine Pension nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen gegeben oder ein Überweisungsbetrag entrichtet worden ist;
- c) bei einer Anrechnung von Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis gemäß § 10 Abs. 1 lit.a oder Abs. 2 wenn ein Diensttausch, das ist die gegenseitige Auswechslung von Bediensteten auf Dienstposten gleicher oder ähnlicher Art mit Wissen und Willen der beteiligten Dienstgeber und Dienstnehmer, durchgeführt wurde;
- d) bei einer Anrechnung von Zeiträumen gemäß § 10 Abs. 1 oder 2, die vor dem 31.Dezember 1924 oder zwischen dem 1.Oktober 1938 und dem 31.August 1946, diese Daten einschließlich, liegen;
- e) bei einer Anrechnung von Zeiträumen gemäß § 10 Abs. 1 lit.d, während welcher der Gemeindebeamte zufolge einer der im § 4 Abs. 1 des Beamtenüberleitungsgesetzes, StGBI.Nr.134/1945, umschriebenen Maßregelungen dem Dienst fern war;
- f) bei Anrechnung von Zeiträumen gemäß § 10 Abs.1 lit.b oder e bis h, bei denen die Anwartschaft auf eine Pension nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen gegeben oder ein Überweisungsbetrag entrichtet worden ist."

13. Die Überschrift zu § 13 und dessen Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

*Allgemeine Bestimmungen für die Anrechnung
von Zeiträumen für den Ruhe- oder Versorgungsgenuß.

§ 13.

(1) Die Anrechnung von Zeiträumen wirkt für das Ausmaß der Abfertigung, für die Begründung des Anspruches auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß, sowie für das Ausmaß des Ruhe- und Versorgungsgenusses, soferne in diesem Gesetz nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird.

(2) Zeiträume gemäß § 10 Abs. 1 lit. b, e oder h, die nach Vollendung des 25. Lebensjahres zurückgelegt wurden, sind für die Bemessung des Prozentausmaßes bis zur Erreichung der vollen Ruhegenußbemessungsgrundlage unbedingt zur Gänze anzurechnen, soferne vom zuständigen Sozialversicherungsträger der Überweisungsbetrag geleistet worden ist oder wird oder der Sozialversicherungsträger für die Zeiträume eine Pension der Gemeinde leistet oder der Gemeindebeamte für diese Zeiträume den Beitrag gemäß § 12 Abs. 2 entrichtet. Hingegen sind solche Zeiträume, die vor Vollendung des 25. Lebensjahres zurückgelegt wurden, zur Gänze nur bedingt für den Fall der Dienstunfähigkeit, des Todes oder des Übertrittes des Gemeindebeamten in den dauernden Ruhestand von Gesetzes wegen anzurechnen."

14. Dem § 13 wird als Abs. 4 angefügt:

"(4) Die Anrechnung von Zeiträumen für den Ruhe- oder Versorgungsgenuß wird nur insoweit wirksam, als die für die angerechneten Zeiträume gemäß § 12 zu leistenden Beiträge nachgezahlt sind."

15. Die Überschrift zu § 28 und dessen Abs. 1 haben zu lauten:

"Besondere Pflichten.

§ 28.

(1) Der Gemeindebeamte ist zur Durchführung der Aufgaben des Dienstzweiges, in den er aufgenommen wurde, verpflichtet. Wenn es jedoch der Dienst erfordert, so kann der Bürgermeister ihn

unter Berücksichtigung seiner Eignung auch zur Verrichtung der Aufgaben eines anderen Dienstzweiges vorübergehend heranziehen."

16. § 28 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Der Gemeindebeamte ist zur Dienstleistung auch außerhalb der Amtsräume verpflichtet. Ob und in welchem Ausmaße ihm für solche Dienstleistungen Nebengebühren zustehen, bestimmen die §§ 40 bis 44."

17. § 43 hat zu lauten:

"Mehrdienstleistungsentschädigungen.

§ 43.

(1) Für Dienstleistungen, die über das vorgeschriebene Ausmaß der Arbeitszeit hinausgehen, gebührt eine Entschädigung, wenn diese Mehrdienstleistungen

- a) vom Gemeinderat, vom Bürgermeister, oder von dem hiezu von diesem ermächtigten Mitglied des Gemeindevorstandes oder leitenden Gemeindebeamten unter Berufung auf diese Ermächtigung schriftlich angeordnet sind und
- b) die Gesamtdienstzeit in der Woche auf mehr als 45 Stunden oder das vorgeschriebene Ausmaß der Arbeitszeit ohne Überschreitung der 45-Stunden-Woche durch einen längeren Zeitraum, mindestens jedoch zwei Wochen hindurch, erhöhen und
- c) durch Freizeitgewährung innerhalb von 30 Tagen nicht ausgeglichen werden können.

(2) Die Mehrdienstleistungsentschädigung nach Abs. 1 setzt der Gemeinderat fest und hat für jede volle Stunde der Mehrdienstleistung mindestens 0,6 höchstens jedoch 0,9 v.H. des Gehaltes zuzüglich einer allfälligen Ergänzungs-, Dienstalters- und Teuerungszulage zu betragen. Für den Sonn- und Feiertagsdienst gebührt ein Zuschlag in der Höhe der Mehrdienstleistungsentschädigung. Einem Gemeindebeamten, dem eine Personalzulage nach Abs. 5 zuerkannt wurde, gebührt die Mehrdienstleistungsentschädigung nach Abs. 1 nur im halben Ausmaß.

(3) Mehrdienstleistungsentschädigungen nach Abs. 1 können mit Zustimmung des Gemeindebeamten bei regelmäßig wiederkehrenden Mehrdienstleistungen unter Bedachtnahme auf den Jahresdurch-

schnitt pauschaliert werden. Die Pauschalvergütung darf 90 v.H. des Jahresdurchschnittes nicht übersteigen und ist auf volle 10 S auf- oder abzurunden.

(4) Mehrdienstleistungsentschädigungen gebühren ohne Anordnung gemäß Abs. 1 bei Dienstverrichtungen außerhalb der Dienststelle, wenn die 45-Stunden-Woche durch die Dauer der Außendiensttätigkeit einschließlich der sonstigen Dienstleistung überschritten wird, wobei die Höhe der Mehrdienstleistungsentschädigung die Hälfte des nach Abs. 2 gebührenden Betrages nicht überschreiten darf.

(5) Für Dienstleistungen, die über den vom Gemeindebeamten auf Grund seiner dienstrechtlichen Stellung zu erwartenden Wert seiner Arbeitsleistung hinausgehen und in den Rahmen seiner Dienstpflichten fallen oder mit seinem dienstlichen Wirkungskreis in unmittelbarem Zusammenhang stehen, sowie für Dienstleistungen, die mit einer über das gewöhnliche Ausmaß hinausgehenden Gesundheitsgefährdung verbunden sind, kann der Gemeinderat eine Personalzulage zuerkennen, deren Höhe in einem Hundertsatz des Gehaltes festzusetzen ist und 20 v.H. des Gehaltes der jeweils erreichbaren höchsten Dienstklasse und Gehaltsstufe nicht übersteigen darf.

(6) Der Gemeinderat kann eine Personalzulage gemäß Abs. 5 für die Ruhegenußbemessung als anrechenbar erklären. Hierbei sind die höhere Verantwortung und Dienstleistung, die mit einem bestimmten Dienstzweig oder Dienstposten verbunden sind, oder das Ausmaß der Gesundheitsgefährdung und die Dauer der Dienstleistung zu berücksichtigen."

18. § 45 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) In berücksichtigungswürdigen Fällen kann zur Behebung eines Notstandes einem Gemeindebeamten oder seinen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen auf Ansuchen eine einmalige Aushilfe gewährt werden."

19. § 46 hat zu lauten:

"Studienbeihilfe.

§ 46.

(1) Ein Gemeindebeamter, dem eine Kinderzulage für zwei Kinder gebührt, hat für jedes dieser Kinder, das eine andere als die Pflichtschule besucht, eine jährliche Studienbeihilfe von 700.-S zu erhalten. Eine jährliche Studienbeihilfe im gleichen Ausmaß gebührt einem Gemeindebeamten nach Schema I oder der Verwendungsgruppen E oder D des Schemas II auch dann, wenn ihm eine Kinderzulage nur für ein Kind gebührt und dieses eine andere als die Pflichtschule besucht. Gebührt dem Gemeindebeamten jedoch eine Kinderzulage für drei oder mehr Kinder, so beträgt unter den gleichen Voraussetzungen die jährliche Studienbeihilfe 1.900.-S.

(2) Ein Gemeindebeamter, dem für ein Kind, das wegen eines körperlichen Gebrechens im Internat einer Sonderschule untergebracht ist, eine Kinderzulage gebührt, hat eine jährliche Studienbeihilfe von 1.000.- S zu erhalten, sofern er nicht nach Abs. 1 Anspruch auf eine höhere jährliche Studienbeihilfe hat.

(3) Ein anspruchsberechtigtes Kind nach einem Gemeindebeamten, dem ein Erziehungsbeitrag (§ 70) oder eine Waisenspension (§ 71) gebührt, hat eine jährliche Studienbeihilfe von S 1.900.-S zu erhalten, wenn es eine andere als die Pflichtschule besucht.

(4) Die gemäß Abs. 1, 2 oder 3 gebührende Studienbeihilfe kann bei sozialer Bedürftigkeit bis zum doppelten Ausmaß erhöht werden.

(5) Die Studienbeihilfe gebührt jeweils für ein Schuljahr und ist in zwei gleichen Teilbeträgen flüssig zu machen, wobei die erste Hälfte im Monat Oktober und die zweite Hälfte im Monat März auszuzahlen ist."

20. § 49 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Je eine einmalige außerordentliche Zuwendung bis zur Höhe des letzten Dienstbezuges kann gewährt werden, wenn der Gemeindebeamte 25 oder 40 Dienstjahre im öffentlichen Dienst zurückgelegt hat. Einem Gemeindebeamten, der nach Vollendung des 35., aber vor Vollendung des 40. Dienstjahres aus dem Dienststand ausscheidet, kann die einmalige außerordentliche Zuwendung, die anlässlich der Vollendung des 40. Dienstjahres vorgesehen ist, schon beim Ausscheiden aus dem Dienststand gewährt werden. Im Falle des Todes kann die einmalige außerordentliche Zuwendung den Hinterbliebenen des Gemeindebeamten, die Anspruch auf Versorgungsgenuß haben, gewährt werden."

21. § 50 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Die Gemeinde hat die Einbeziehung aller Gemeindebeamten in die Krankenversicherung bei der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten beim Bundesministerium für soziale Verwaltung zu beantragen, sofern nicht durch besondere Einrichtungen der Gemeinde zumindest jener Krankenversicherungsschutz, wie er für die Bundesbeamten vorgesehen ist, gewährleistet wird. Der diesfalls von den Gemeindebeamten zu leistende Beitragssatz darf den von den Bundesbeamten zu leistenden Beitragssatz nur um höchstens 0,2 v.H. übersteigen, wobei die in der Krankenversicherung der Bundesangestellten jeweils festgesetzte Höchstbeitragsgrundlage nicht überschritten werden darf."

22. § 55 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Die Ruhegenüßbemessungsgrundlage beträgt 80 v.H. der nach Abs. 1 anrechenbaren Bezüge."

23. § 62 hat zu lauten:

Abfertigung des Gemeindebeamten.

§ 62.

(1) Ein Gemeindebeamter, der nach mindestens dreijähriger ununterbrochener Dauer seines Dienstverhältnisses wegen Eintrittes der im § 56 Abs. 1 und § 59 Abs. 1 aufgezählten Voraussetzungen gemäß § 25 ausgeschieden wird, hat Anspruch auf eine Abfertigung. Die Abfertigung beträgt das Neunfache des Dienstbezuges, wenn das Dienstverhältnis aber ununterbrochen bereits fünf Jahre gedauert hat, das Achtzehnfache des Dienstbezuges, der dem Gemeindebeamten - unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 - für den letzten Monat seines Dienstverhältnisses gebührt hat.

(2) Ein verheirateter Gemeindebeamter weiblichen Geschlechts hat ferner Anspruch auf eine Abfertigung, wenn er gemäß § 24 dem Dienst entsagt. Die Abfertigung beträgt in diesem Falle, wenn die für die Ruhegenüßbemessung anzurechnende Dienstzeit drei Jahre nicht übersteigt, das Zweifache des für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Dienstbezuges und erhöht sich für jedes weitere, für die Ruhegenüßbemessung anzurechnende Dienstjahr um einen weiteren Dienstbezug bis auf höchstens 24 Dienstbezüge.

(3) Eine Abfertigung anstelle der im Abs.2 genannten Fälle gebührt:

- a) einem verheirateten Gemeindebeamten weiblichen Geschlechts, wenn er innerhalb von zwei Jahren nach seiner Eheschließung gemäß § 24 dem Dienst entsagt;
- b) einem Gemeindebeamten weiblichen Geschlechts, wenn er innerhalb von 18 Jahren nach der Geburt eines eigenen Kindes, das im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt, gemäß § 24 dem Dienst entsagt.

(4) Die Abfertigung beträgt in den Fällen des Abs. 3 für jedes für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstjahr das Einfache des Dienstbezuges. Dazu tritt

- a) nach einer Dauer der für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Dienstzeit von
 - 1 Jahr das Einfache,
 - 3 Jahren das Zweifache,
 - 5 Jahren das Dreifache,
 - 10 Jahren das Vierfache,
 - 15 Jahren das Sechsfache,
 - 20 Jahren das Neunfache,
 - 25 Jahren das Zwölffachedes Dienstbezuges;
- b) der Teil des Überweisungsbetrages, der der Gemeinde für gemäß § 13 Abs. 2 bedingt angerechnete Zeiträume gemäß § 308 Abs.1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes geleistet wurde;
- c) der Teil des besonderen Pensionsbeitrages (§ 12), der vom Gemeindebeamten für bedingt angerechnete Zeiträume entrichtet wurde.

Ist die so errechnete Abfertigung nicht um 20 v.H. höher als der sonst vom Dienstgeber nach § 311 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu leistende Überweisungsbetrag, so ist sie auf diesen Betrag zu erhöhen.

(5) Entsagt ein Gemeindebeamter weiblichen Geschlechts, der sich im Ruhestand befunden hat, nach Wiederantritt des Dienstes (Reaktivierung) unter den Voraussetzungen des Abs. 3 gemäß § 24 dem Dienst, so ist die Summe der während der Dauer des Ruhestandes empfangenen Ruhebezüge und der auf die Zeit des Ruhe-

standes entfallenden Sonderzahlungen in die Abfertigung gemäß Abs. 4 einzurechnen.

(6) Einen Gemeindebeamten, der aus familiären Gründen, zur Schaffung einer privaten Existenz oder aus sonstigen berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß § 24 dem Dienst entsagt, kann eine Abfertigung bis zu dem im Abs. 2 festgesetzten Ausmaß zuerkannt werden.

(7) Bei der Berechnung der Dauer der Dienstzeit sich ergebende Bruchteile eines Jahres sind, sofern sie sechs Monate übersteigen, für die Berechnung der Abfertigung auf ein volles Jahr aufzurunden, ansonsten zu vernachlässigen.

(8) Die Abfertigung ist eine Form des Ruhegenusses."

24. § 67 entfällt.

25. § 71 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Eheliche Kinder, die Anspruch auf einen Erziehungsbeitrag gemäß § 70 haben, erwerben mit dem Zeitpunkt der Wiederverheiratung der Mutter den Anspruch auf Waisenpension gemäß Abs.1."

26. § 74 hat zu lauten:

"Mindestsatz.

§ 74.

Der Mindestsatz beträgt:

- a) für Empfänger eines Ruhebezuges 840.-S; dieser Mindestsatz erhöht sich für die Ehefrau, für die eine Haushaltszulage nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 7 der Gemeindebeamteneinkommensordnung 1958 gebührt oder gebühren würde, um 345.-S und für jedes Kind, für das eine Kinderzulage gebührt, um 200.-S;
- b) für Witwen, die einen Versorgungsbezug beziehen, 840.-S; dieser Mindestsatz erhöht sich für jedes Kind, für das eine Kinderzulage gebührt, um 200.- S und
- c) für Waisen, die einen Versorgungsbezug beziehen, bis zur Vollendung des 24.Lebensjahres 315.- S, falls beide Elternteile verstorben sind, 475.- S. Der Mindestsatz erhöht sich nach Vollendung des 24.Lebensjahres auf 560.- S, falls beide Elternteile verstorben sind, auf 840.- S."

27. § 76 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Die Ergänzungszulage gebührt bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen von dem der Einbringung des Antrages nächstfolgenden Monatsersten ab; wird der Antrag an einem Monatsersten eingebracht, so gebührt die Ergänzungszulage von diesem Tag an. Die Folge einer verspäteten Antragstellung kann in berücksichtigungswürdigen Fällen nachgesehen werden."

28. § 76 Abs.3 entfällt.

29. § 85 Abs.1 hat zu lauten:

" (1) Das Recht auf den Ruhebezug, einen Versorgungsbezug oder eine Abfertigung ist vom Wohnsitz des Bezugsberechtigten unabhängig."

30. § 87 Abs.2 bis 3 haben zu lauten:

" (1) Dem Gemeindebeamten gebührt, sofern nicht § 87a anzuwenden ist, ein Erholungsurlaub im folgenden Ausmaß:

- a) bis zum vollendeten 25. Lebensjahr oder 5. Jahr ab dem Stichtag 24 Werkstage; für Gemeindebeamte der Verwendungsgruppe A 20 Werkstage;
- b) vom vollendeten 25. Lebensjahr oder 5. Jahr ab dem Stichtag 21 Werkstage; für Gemeindebeamte der Verwendungsgruppe A 27 Werkstage;
- c) vom vollendeten 35. Lebensjahr oder 10. Jahr ab dem Stichtag 28 Werkstage; für Gemeindebeamte der Verwendungsgruppe A 34 Werkstage;
- d) wenn der Gehalt des Gemeindebeamten im Laufe des Urlaubsjahres
in der Verwendungsgruppe D die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 2,
in der Verwendungsgruppe C die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 3,
in der Verwendungsgruppe B die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 4 und
in der Verwendungsgruppe A die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 5

der Dienstklasse V erreicht oder übersteigt 34 Werktage.

(2) Dem Gemeindebeamten, dessen Tätigkeit mit besonderen gesundheitlichen Gefahren verbunden ist, z.B. jenem, der unmittelbar Röntgendienst oder Arbeiten mit Infektionsmaterial besorgt, oder einem solchen, der durch seine Arbeit tuberkulös gefährdet ist, gebührt ein jährlicher Erholungsurlaub im Mindestausmaß von 24 Werktagen, soferne ihm nicht nach Abs. 1 oder 3 ein jährlicher Erholungsurlaub in einem höheren Ausmaß gebührt.

(3) Das Ausmaß des jährlichen Erholungsurlaubes nach Abs. 1 erhöht sich :

- a) um 4 Werktage für Gemeindebeamte nach Abs. 2, für Gemeindebeamte des Fürsorgedienstes und - sofern nicht die Bestimmungen des § 87a anzuwenden sind - für Gemeindebeamte des Krankenpflege- und Erzieherdienstes;
- b) um 6 Werktage für Gemeindebeamte, deren Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 v.H. vermindert ist;
- c) um 3 Werktage für Gemeindebeamte, deren Erwerbsfähigkeit um 25 bis 49 v.H. vermindert ist."

31. § 87 Abs. 4 erster Satz hat zu lauten:

"(4) Der Erholungsurlaub ist vom Bürgermeister (Magistratsdirektor, leitenden Gemeindebeamten) nach Zulässigkeit des Dienstes und Anhören des Gemeindebeamten nach Möglichkeit ungeteilt so festzusetzen, daß Gemeindebeamte mit schulpflichtigen Kindern für die Zeit der Schulferien bevorzugt eingeteilt werden."

32. § 87 Abs. 4 hat es an Stelle des vorletzten und letzten Satzes zu lauten:

"Der Gemeindebeamte hat Anspruch auf Ersatz allfälliger Reisegebühren, wenn er vorzeitig vom Erholungsurlaub zurückberufen wird, sowie Anspruch auf den Ersatz sonstiger Mehrauslagen, die ihm durch den vorzeitigen Urlaubsabbruch entstanden sind. Das gleiche gilt, wenn der Gemeindebeamte über schriftlichen Auftrag des Bürgermeisters (leitenden Gemeindebeamten) einen bereits bewilligten Urlaub nicht antreten darf."

33. Im § 87 treten an die Stelle der Abs. 6 bis 8 folgende Absätze:

"(6) Der Anspruch auf das höhere Urlaubsausmaß ist bereits gegeben, wenn im Verlauf des Urlaubsjahres die vorausgesetzte Altersstufe erreicht, das betreffende Dienstjahr vollendet, die gesundheitsgefährdende Tätigkeit aufgenommen oder eine Verschwärung eintritt oder anerkannt wird.

(7) Der jährliche Erholungsurlaub kann in mehreren Teilen gewährt werden. Ein Teil muß jedoch mindestens die Hälfte des dem Gemeindebeamten insgesamt gebührenden jährlichen Erholungsurlaubes betragen.

(8) Die Zeit, während der ein Gemeindebeamter wegen Krankheit oder Unfall an der Dienstleistung verhindert war, wird auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet; das gleiche gilt, wenn der Gemeindebeamte durch Krankheit oder Unfall an der Dienstleistung verhindert gewesen wäre, wenn er sich nicht auf Erholungsurlaub befunden hätte, und dies bei Wiederantritt des Dienstes durch ein ärztliches Zeugnis nachweist. Ein dienstfreier Samstag gilt - ausgenommen bis Turnusdienst - nur dann als Urlaubstag, wenn sich der Gemeindebeamte sowohl am vorhergehenden als auch am nachfolgenden Arbeitstag auf Erholungsurlaub befindet.

(9) Ein ärztlich befürworteter Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit ist anlässlich der Bewilligung zur Hälfte auf den nach den Abs. 1, 2 und 3 gebührenden Erholungsurlaub anzurechnen. Hievon ist jedoch dann abzusehen, wenn der Gemeindebeamte eine Kur absolviert, deren Kosten von einer der im § 50 Abs. 1 genannten Einrichtungen oder vom Bund auf Grund einer Bewilligung des Landesinvalidenamtes ganz oder teilweise getragen werden."

34. Nach § 87 ist folgender § 87a einzufügen:

"Erholungsurlaub bei Turnusdienst.

§ 87a.

(1) Dem Gemeindebeamten mit fortlaufender Dienstleistung (Turnusdienst) gebührt ein Erholungsurlaub im folgenden Ausmaß:

a) bis zum vollendeten 25. Lebensjahr oder 5. Jahr ab dem Stichtag 17 Kalendertage, für Gemeindebeamte der Verwendungsgruppe A 24 Kalendertage"

- b) vom vollendeten 25. Lebensjahr oder 5. Jahr ab dem Stichtag 25 Kalendertage, für Gemeindebeamte der Verwendungsgruppe A 32 Kalendertage;
- c) vom vollendeten 35. Lebensjahr oder 10. Jahr ab dem Stichtag 33 Kalendertage, für Gemeindebeamte der Verwendungsgruppe A 40 Kalendertage;
- d) wenn der Gehalt des Gemeindebeamten im Laufe des Urlaubsjahres in der Verwendungsgruppe D die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 2,
in der Verwendungsgruppe C die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 3,
in der Verwendungsgruppe B die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 4 und
in der Verwendungsgruppe A die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 5
der Dienstklasse V erreicht oder übersteigt, 40 Kalendertage.

(2) Einem Gemeindebeamten, dessen Tätigkeit mit besonderen gesundheitlichen Gefahren verbunden ist, z.B. jenem, der unmittelbar Röntgendienst oder Arbeiten mit Infektionsmaterial besorgt, oder einem solchen, der durch seine Arbeit tuberkulös gefährdet ist, gebührt ein jährlicher Erholungsurlaub im Mindestausmaß von 29 Kalendertagen, sofern ihm nicht nach Abs. 1 oder 3 ein höherer Erholungsurlaub gebührt.

(3) Das Urlaubsausmaß nach Abs. 1 erhöht sich

- a) um 5 Kalendertage für Gemeindebeamte nach Abs. 2 und für Gemeindebeamte des Krankenpflege- und Erzieherdienstes;
- b) um 7 Kalendertage für Gemeindebeamte, deren Erwerbsfähigkeit infolge Kriegsbeschädigung um mindestens 50 v.H. vermindert ist;
- c) um 4 Kalendertage für Gemeindebeamte, deren Erwerbsfähigkeit infolge Kriegsbeschädigung um 25 bis 49 v.H. vermindert ist.

(4) Im übrigen sind auf den Erholungsurlaub bei Turnusdienst die Bestimmungen des § 87 Abs. 4 bis 9 sinngemäß anzuwenden."

35. § 90 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Während eines Urlaubes gemäß Abs. 1 ist, soweit er nicht ausschließlich oder vorwiegend im öffentlichen Interesse

erteilt wurde, der Lauf der Dienstzeit gehemmt und jede Ernennung ausgeschlossen."

36. Im § 95 treten an die Stelle des Abs.6 folgende Absätze:

"(6) Gemeinden, die einen Personalstand von mindestens fünfzehn Gemeindebeamten, von denen mindestens acht Gemeindebeamte nach Schema II sein müssen, nachweisen können, sind auf ihren Antrag von der Landesregierung zu Gemeinden mit gegliederter Verwaltung im Sinne des Abs.1 zu erklären. Dem Bürgermeister der antragstellenden Gemeinde ist ein Bescheid zuzustellen. Der Name der Gemeinde und die erfolgte Erklärung zur Gemeinde mit gegliederter Verwaltung sind im Landesgesetzblatt kundzumachen.

(7) Die Landesregierung kann die Erklärung einer Gemeinde zur Gemeinde mit gegliederter Verwaltung widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach Abs.6 nicht mehr gegeben sind. Abs.6 vorletzter und letzter Satz gelten sinngemäß."

37. § 119 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Die Disziplinarkommission wird für die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates bestellt. Die neue Disziplinarkommission ist spätestens zwei Monate nach rechtskräftiger Beendigung der Gemeinderatswahl zu bestellen. Dies gilt sinngemäß auch dann, wenn der Gemeinderat einer Gemeinde mit gegliederter Verwaltung vor Ablauf der Wahlperiode aufgelöst wurde. Die Bestellung der Disziplinarkommission erstreckt sich diesfalls auf die restliche Dauer der Wahlperiode."

38. Dem § 121 wird als Abs.3 angefügt:

"(3) Ist bei Ablauf der Funktionsperiode ein Disziplinarverfahren anhängig, so hat der hierfür bestellte Disziplinarsenat dieses Disziplinarverfahren zu Ende zu führen."

39. Dem § 123, der die Bezeichnung als Abs.1 erhält, wird als Abs.2 angefügt:

"(2) Für ein bei Ablauf der Funktionsperiode anhängiges Berufungsverfahren gilt § 121 Abs.3 sinngemäß."

40. § 124 hat zu lauten:

"(1) Jedem Disziplinar- oder Berufungssenat ist ein erfahrener Beamter jener Behörde, bei der die Disziplinar- oder Berufungskommission gebildet ist, als Schriftführer beizugeben.

(2) Der Schriftführer ist in den Gemeinden mit gegliederter Verwaltung (§ 95 Abs.1) vom Bürgermeister, bei den Bezirksverwaltungsbehörden vom Bezirkshauptmann und beim Amt der Landesregierung vom zuständigen Dienststellenleiter (§ 79 Abs.3 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1962, LGB1.Nr.215) fallweise zu bestellen."

41. § 129 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Überdies hat der Beschuldigte das Recht, binnen acht Tagen nach Bekanntgabe der Mitglieder des Disziplinarsenates (§ 139 Abs.1) oder des Berufungssenates (§ 151 Abs.1) zwei Mitglieder, zu denen auch der jeweilige Vorsitzende zählt, ohne Angabe von Gründen abzulehnen. An die Stelle der abgelehnten Mitglieder treten deren Stellvertreter, die nicht mehr abgelehnt werden können."

42. § 157 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Über den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens hat in jedem Fall die Disziplinarkommission ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden. Die Entscheidung ist dem Verurteilten (Beschuldigten) oder seinen gesetzlichen Erben, dem Disziplinaranwalt, dem Bürgermeister und, falls der Verurteilte (Beschuldigte) oder die gesetzlichen Erben von einem Verteidiger vertreten waren, diesem zuzustellen. Gegen die Ablehnung des Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann binnen zwei Wochen die Berufung an die Berufungskommission eingebracht werden. Gegen die Bewilligung der Wiederaufnahme ist eine abgesonderte Berufung nicht zulässig."

43. Im § 173 erhalten die Abs.4 und 5 die Bezeichnung als Abs.6 und 7; als Abs.4 und 5 werden eingefügt:

"(4) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden - soweit im Abs.5 nicht anderes bestimmt wird - auf die bis zum 31.Dezember 1955 in den Ruhestand versetzten Gemeindebeamten oder Hinterbliebenen nach solchen Gemeindebeamten keine Anwendung. Für sie gelten die bis zu diesem Zeitpunkt in Geltung gestandenen landesgesetzlichen Vorschriften weiter.

(5) Auf die im Abs.3 genannten Gemeindebeamten und Hinterbliebenen findet der V.Abschnitt (Ahndung von Pflichtverletzungen, §§ 100 bis 172) Anwendung. Ferner sind die §§ 29, 34, 35, 45, 46, 47, 49, 50, 55, 63, 68, 81, 84, 85, 93 und 175 sinngemäß anzuwenden."

44. § 177 entfällt.

Artikel II.

Der Mindestsatz gemäß § 74 der Gemeindebeamtendienstordnung 1960 beträgt

- a) für die Zeit vom 1.Jänner 1961 bis 28.Februar 1962
 - aa) für Empfänger eines Ruhebezuges 680.- S; dieser Mindestsatz erhöht sich für die Ehefrau, für die eine Haushaltszulage nach den Bestimmungen des § 7 Abs.7 der Gemeindebeamtenehaltungsordnung 1958 gebührt oder gebühren würde, um 320.-S und für jedes Kind, für das eine Kinderzulage gebührt, um 200.-S;
 - bb) für Witwen, die einen Versorgungsbezug beziehen, 680.-S; dieser Mindestsatz erhöht sich für jedes Kind, für das eine Kinderzulage gebührt, um 200.- S und
 - cc) für Waisen, die einen Versorgungsbezug beziehen, bis zur Vollendung des 24.Lebensjahres 250.-S, falls beide Elternteile verstorben sind, 375.- S. Der Mindestsatz erhöht sich nach Vollendung des 24.Lebensjahres auf 450.-S, falls beide Elternteile verstorben sind, auf 680.- S;
- b) für die Zeit vom 1. März 1962 bis 30. April 1963
 - aa) für Empfänger eines Ruhebezuges 750.- S; dieser Mindestsatz erhöht sich für die Ehefrau, für die eine Haushaltszulage nach den Bestimmungen des § 7 Abs.7 der Gemeindebeamtene-

haltsordnung 1958 gebührt oder gebühren würde, um 320.-S, und für jedes Kind, für das eine Kinderzulage gebührt, um 200.-S;

- bb) für Witwen, die einen Versorgungsbezug beziehen, 750.- S; dieser Mindestsatz erhöht sich für jedes Kind, für das eine Kinderzulage gebührt, um 200.-S und
 - cc) für Waisen, die einen Versorgungsbezug beziehen, bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 285.- S, falls beide Elternteile verstorben sind, 430.- S. Der Mindestsatz erhöht sich nach Vollendung des 24. Lebensjahres auf 510.- S, falls beide Elternteile verstorben sind, auf 750.- S;
- c) für die Zeit vom 1. Mai bis 31. August 1963
- aa) für Empfänger eines Ruhebezuges 770.-S; dieser Mindestsatz erhöht sich für die Ehefrau, für die eine Haushaltszulage nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 7 der Gemeindebeamtenehaltsordnung 1958 gebührt oder gebühren würde, um 340.- S und für jedes Kind, für das eine Kinderzulage gebührt, um 200.-S
 - bb) für Witwen, die einen Versorgungsbezug beziehen, 770.-S; dieser Mindestsatz erhöht sich für jedes Kind, für das eine Kinderzulage gebührt, um 200.-S und
 - cc) für Waisen, die einen Versorgungsbezug beziehen, bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 285.-S, falls beide Elternteile verstorben sind, 430.- S. Der Mindestsatz erhöht sich nach Vollendung des 24. Lebensjahres auf 510.- S, falls beide Elternteile verstorben sind, auf 770.- S;
- d) für die Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 1963
- aa) für Empfänger eines Ruhebezuges 780.- S; dieser Mindestsatz erhöht sich für die Ehefrau, für die eine Haushaltszulage nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 7 der Gemeindebeamtenehaltsordnung 1958 gebührt oder gebühren würde, um 345.- S und für jedes Kind, für das eine Kinderzulage gebührt, um 200.- S;
 - bb) für Witwen, die einen Versorgungsbezug beziehen, 780.-S; dieser Mindestsatz erhöht sich für jedes Kind, für das eine Kinderzulage gebührt, um 200.-S und

- cc) für Waisen, die einen Versorgungsbezug beziehen, bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 285.- S, falls beide Elternteile verstorben sind, 430.- S. Der Mindestsatz erhöht sich nach Vollendung des 24. Lebensjahres auf 510.- S, falls beide Elternteile verstorben sind, auf 780.- S.

Artikel III.

- (1) Die Festsetzung des Stichtages im Sinne des § 4 der Gemeindebeamtendienstordnung 1960 in der Fassung des Art. I Z. 3 für jene Gemeindebeamten, die vor dem 1. Juli 1963 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis aufgenommen wurden und sich zu diesem Zeitpunkt im Dienststand befinden, hat auf Antrag zu erfolgen. Die sich auf Grund des festgesetzten Stichtages ergebende dienst- und besoldungsrechtliche Stellung wird wirksam
- a) mit dem Inkrafttreten des Art. I Z. 3 wenn der Antrag bis spätestens 30. Juni 1964 eingebracht wird,
 - b) sonst mit dem auf die Einbringung nächstfolgenden Monatsersten; wird das Ansuchen an einem Monatsersten eingebracht, mit diesem Tag.
- (2) Wurde der Gemeindebeamte, der einen Antrag gemäß Abs. 1 einbringt, zwischen der Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis und dem Antrag auf Festsetzung des Stichtages in eine andere Verwendungsgruppe seines Schemas oder in ein anderes Schema überstellt, so ist der Stichtag in jener Verwendungsgruppe jenes Schemas festzusetzen, in die er bei der Aufnahme eingereiht wurde. § 15 der Gemeindebeamtenehaltsordnung 1958 gilt sinngemäß.
- (3) Die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung, die dem Gemeindebeamten nach den bis zum Inkrafttreten des Art. I Z. 3 geltenden Bestimmungen über die Anrechnung von Vordienstzeiten für die Vorrückung in höhere Bezüge zugekommen ist, bleibt ihm jedenfalls gewahrt.

Artikel IV.

(1) Die Ruhegenußbemessungsgrundlage für die im § 173 Abs.4 und 5 der Gemeindebeamtendienstordnung 1960 in der Fassung des Art.I Z.43 genannten Gemeindebeamten und Hinterbliebenen wird für die Zeit vom 1.Jänner bis 31.Dezember 1961 mit 79 v.H. und für die Zeit vom 1.Jänner 1962 bis zum Inkrafttreten des Art.I Z. 43 mit 80 v.H.der gemäß § 55 Abs.1 der Gemeindebeamtendienstordnung 1960 für die Ruhegenußbemessung anrechenbaren Bezüge festgesetzt.

(2) Vorschüsse, durch die die Ruhe- und Versorgungsbezüge für die im Abs.1 genannten Gemeindebeamten und Hinterbliebenen ab 1.Jänner 1961 tatsächlich erhöht wurden, sind auf die gemäß Abs.1 auszahlenden Beträge anzurechnen.

Artikel V.

Es treten in Kraft:

1. Die Bestimmungen der Art.II und IV rückwirkend mit dem 1.Jänner 1961;
2. die Bestimmungen des Art.I Z.3 rückwirkend mit dem 1. Juli 1963;
3. die Bestimmungen des Art.I Z. 26 mit 1. Jänner 1964;
4. die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes (Art.I Z.1, 2, 4 bis 25 und 27 bis 44 sowie Art. III) mit dem der Kundmachung dieses Gesetzes nächstfolgenden Monatsersten.

3

"Artikel V .

Auf Gemeindebeamte, die mit 31.12.1963 von Gesetzeswegen in den dauernden Ruhestand treten bzw. mit dem gleichen Termin in den dauernden Ruhestand versetzt werden, sind die Bestimmungen des § 43 der Gemeindebeamtendienstordnung in der Fassung des Art. 1 Z. 17, anzuwenden."